





1. Voraussetzungen für eine faire Lieferkette


Ziel: Wir übernehmen Verantwortung für die Förderung der Menschenrechte, der Arbeitnehmerrechte und des Arbeitsschutzes sowie der intakten Umwelt in unserem Betrieb sowie in Lieferketten (Sorgfaltspflichten¹). Wir haben dafür Zuständigkeiten festgelegt und kennen die Vorgaben der Lieferkettensorgfaltspflichten.

 = Zurzeit kein Handlungsbedarf  = Handlungsbedarf  = Dringender Handlungsbedarf

1.1 Nutzen einer fairen Lieferkette für das Unternehmen

<p>Wir kennen den Nutzen einer fairen Lieferkette für unser Unternehmen, unsere Geschäftstätigkeit, unsere Beschäftigten sowie für die Umwelt.</p>	
<p>Nutzen einer fairen Lieferkette sind zum Beispiel:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Kundenattraktivität: Attraktivere Produkte und Dienstleistungen aus Sicht umweltaffiner Kunden; Umsatzsteigerungen durch ökologischen Zusatznutzen; Erschließung neuer Märkte und Sicherung bestehender Märkte • Wirtschaftlichkeit: Sicherung von Aufträgen großer Unternehmen und öffentlicher Auftraggeber, die zur Einhaltung von Sorgfaltspflichten* zur Lieferkette nach LkSG verpflichtet sind • Arbeitgeberattraktivität: Attraktiv für Personal, da das Engagement für Umweltschutz, faire Arbeitsbedingungen und Förderung der Menschenrechte zunehmend an Bedeutung gewinnt • Rechtsicherheit: Einhaltung von Vorschriften zur Lieferkette • Gesellschaftliche Verantwortung: Beitrag zu einer menschenwürdigen Arbeitswelt und zum Gemeinwohl sowie zum Schutz der Natur und des Klimas 	


1.2 Zuständigkeiten für Sorgfaltspflichten

<p>Wir haben festgelegt, welche Person in unserem Unternehmen für die Umsetzung der Sorgfaltspflichten* in der Lieferkette zuständig ist und welche Aufgaben sie hat. Sie besitzt angemessene Kenntnisse und Ressourcen (bspw. Zeit, Budget).</p>	
<p>Anregungen aus der Praxis zum Aufgabenbereich:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Zuständigkeit „Bereich Lieferkette“ mit der verantwortlichen Person vereinbaren (Risikoermittlung, Formulierung und Umsetzung von Maßnahmen und Kontrolle) • Angemessene finanzielle, zeitliche und personelle Ressourcen für die Aufgaben sowie Befugnisse mit der verantwortlichen Person vereinbaren • Führungskräfte und Beschäftigte über den Stand der Umsetzung der Sorgfaltspflichten* im eigenen Unternehmen und in der Lieferkette informieren 	

* Siehe dazu auch Kasten auf S. 4.

<ul style="list-style-type: none"> • die Maßnahmen zu den Sorgfaltspflichten* den Kunden gegenüber darstellen (auch für die Qualifizierung als neuer Lieferant / Dienstleister) • Dokumentation und angemessene Berichterstattung der Aktivitäten zu Sorgfaltspflichten* in der Lieferkette • Umsetzung der Sorgfaltspflichten* ist Thema in Führungsbesprechungen • Umsetzung der Sorgfaltspflichten* ist Thema in betrieblichen Besprechungen 	
---	--

1.3 Risiken in der Lieferkette ermitteln

<p>Wir wissen, wie wir als Lieferant unserem Auftraggeber die Maßnahmen zu den Sorgfaltspflichten* nachweisen. Wir kennen die Risiken, die sich aus Verstößen unserer Lieferanten gegenüber den Sorgfaltspflichten ergeben.</p>	
<p>Risiken können zum Beispiel sein:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Verlust von Aufträgen • Unterbrechungen der Lieferkette bei Stilllegung von / Sanktionen gegen Lieferanten • Ausschluss von Ausschreibungen großer Unternehmen und öffentlicher Auftraggeber • Geringere Arbeitgeberattraktivität bei eigenen und potenziellen Beschäftigten • Reputationsrisiken bei Kunden • Strafzahlungen/Schadensersatzforderungen bei Nichteinhaltung des LkSG für verpflichtete Unternehmen über 1.000 Mitarbeiter • Vertragsstrafen durch Auftraggeber/Vertragspartner mit entsprechendem Vertragswerk • Rechtsfolgen bei direkten Verstößen gegen Arbeits- sowie Umweltschutzanforderungen und Menschenrechte bei den Lieferanten <p>Anregungen aus der Praxis:</p> <p><u>Im eigenen Betrieb:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> • Risiken regelmäßig bewerten (z. B. jährlich) sowie zu besonderen Anlässen (z. B. neue Anlagen, Unfälle) • Zur Risikoanalyse im eigenen Betrieb sind Methoden etabliert, z. B. GDA-ORGCheck „Arbeitsschutz mit Methode“ (OM-Praxis A-3.1), OM-Check „Betrieblicher Umweltschutz“ (OM-Praxis A-3.6), dieser OM-Check „Faire Lieferkette“ (OM-Praxis A-3.7) (damit kommen Sie der Erfassung und Dokumentation der eigenen Risiken nach) <p><u>Als Lieferant:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> • Überprüfen, ob wir Lieferant eines vom LkSG erfassten Unternehmens sind. Ist das der Fall: Dieses Unternehmen fragen, welche Anforderungen an die Lieferanten bezüglich der Sorgfaltspflichten* gestellt werden. <p><u>Bei den eigenen Lieferanten:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> • Bewerten, ob die Produkte/Dienstleistungen der Lieferanten wesentliche Risiken bzgl. der Sorgfaltspflicht* beinhalten. (Wesentlichkeitsanalyse kann auf Basis von öffentlich zugänglichen Informationen, Kenntnissen über Fehlverhalten durch Beschwerden, Hörensagen, Zertifizierungen und Siegeln erfolgen) • Gewichtung und Priorisierung der Risiken nach folgenden Kriterien: 	


<ul style="list-style-type: none"> ○ Art und Umfang der Geschäftstätigkeit (länder-, branchen- oder warengruppenspezifische Risiken) – <i>siehe Anlage 1</i> ○ Relevanz der Lieferanten für das Unternehmen ○ Relevanz gefährlicher Stoffe für ein Produkt (z. B. gefährliche Chemikalien, für die es keine Ersatzstoffe gibt) ○ Einflussvermögen des Betriebs auf den unmittelbaren Verursacher ○ Schwere und Eintrittswahrscheinlichkeit der Verletzung der Sorgfaltspflicht* durch das Produkt/die Dienstleistung des Lieferanten ○ Einschätzung der Verantwortung für die Art und den Umfang einer Sorgfaltsverletzung durch den Lieferanten 	
--	--

2. Gestaltung einer fairen Lieferkette


Ziel: Wir haben angemessene Präventions- und Abhilfemaßnahmen, wie wir eine faire Lieferkette gestalten können. Wir verbessern diese Prozesse regelmäßig.

..... = Zurzeit kein Handlungsbedarf = Handlungsbedarf = Dringender Handlungsbedarf

2.1 Präventions- und Abhilfemaßnahmen sowie Verbesserungsprozesse zu den Sorgfaltspflichten². im eigenen Betrieb organisieren

<p>Wir haben Maßnahmen in unserem Betrieb als fairer Lieferant festgelegt und können dies gegenüber unseren Auftraggebern nachweisen. Wir überprüfen diese Maßnahmen regelmäßig.</p>	
<p>Anregungen aus der Praxis:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Zielsetzung deutlich machen in einer Erklärung des Unternehmens zu den Sorgfaltspflichten* in der Lieferkette – Vorlage nutzen – <i>siehe „Erklärung zur Einhaltung der Sorgfaltspflichten in der Lieferkette“ Seite 14</i> • Gute Organisation des Arbeits- und Umweltschutzes sowie die Förderung der Menschenrechte – z. B. mithilfe des GDA-ORGachecks „Arbeitsschutz mit Methode“ (OM-Praxis A-3.1), des OM-Checks „Betrieblicher Umweltschutz“ (OM-Praxis A-3.6), dieses OM-Checks „Faire Lieferkette“ (OM-Praxis A-3.7) • Nachweis der Anforderungen des LkSG gegenüber Auftraggebern – z. B. mit dem „OM-Zeichen Faire Lieferkette“ (www.om-zeichen.de) • Regelmäßige Überprüfung der Wirksamkeit der Maßnahmen und Verbesserung unter Beteiligung von Führungskräften und Beschäftigten 	


2.2 Angemessene Präventions- und Abhilfemaßnahmen sowie Verbesserungsprozess der eigenen Lieferkette organisieren

<p>Wir beauftragen Lieferanten, die selbst die Anforderungen nach dem Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz einhalten.</p>	
<p>Anregungen aus der Praxis:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Bei Auftragsvergabe, wenn möglich, menschenrechtliche (s. Anlage 2) und umweltbezogenen Sorgfaltspflichten durch den Lieferanten einfordern – z. B. Compliance Erklärung (s. Anlage 3) oder „OM-Zeichen Faire Lieferkette“ 	

* Siehe dazu auch Kasten auf S. 4.




<ul style="list-style-type: none"> • Ggf. angemessene Maßnahmen zur Behebung / Minimierung der festgestellten Risiken einleiten (siehe Punkt 1.2) • Überprüfen, ob es Lieferanten gibt, die die Sorgfaltspflichten* wirkungsvoller einhalten als die bestehenden und dies berücksichtigen (Angemessenheit und Wesentlichkeitskriterien berücksichtigen) • Überprüfen, welche Möglichkeiten der Einflussnahme auf die Lieferanten es gibt – z. B. Gespräch suchen, Verweis auf gesetzliche Anforderungen • Bei Feststellung von Verstößen angemessene Abhilfemaßnahmen mit erarbeiten, umsetzen und Wirksamkeit überprüfen. Abhilfemaßnahmen sind z. B.: <ul style="list-style-type: none"> ○ Mit dem betroffenen Lieferanten gemeinsam einen Plan zur Beendigung oder Minimierung des Missstandes erarbeiten und umsetzen ○ Ggf. Zusammenschluss mit anderen Unternehmen im Rahmen von Brancheninitiativen und / oder Branchenstandards, um die Einflussmöglichkeit auf den Verursacher zu erhöhen ○ Temporäres Aussetzen der Geschäftsbeziehung, während der Bemühungen zur Risikominimierung ○ Als Ultima Ratio Abbruch einer Geschäftsbeziehung, wenn keine anderen, milderen Mittel zur Verfügung stehen und eine Erhöhung des Einflussvermögens nicht aussichtsreich erscheint – z. B. bei sehr schwerwiegender Verletzung der Sorgfaltspflichten*, fehlender/ausbleibender Abhilfe bei der Umsetzung der festgelegten Abhilfemaßnahmen, Verweigerung von Abhilfemaßnahmen • Regelmäßige Auswertung von Beschwerden, Besprechung und Umsetzung von Abhilfemaßnahmen, ggf. Verbesserungen veranlassen 	
--	--

2.3 Beschwerdeverfahren


<p>Wir überprüfen, ob ein Beschwerdeverfahren für unseren Betrieb sinnvoll bzw. notwendig ist oder ob wir auf Branchen- bzw. allgemeine externe Lösungen für Beschwerdeverfahren verweisen.</p>	
<p>Anregungen aus der Praxis für ein Beschwerdeverfahren:</p> <ul style="list-style-type: none"> ○ Einfaches, öffentlich nutzbares und angemessenes Beschwerdeverfahren über menschenrechtliche und umweltbezogene Missstände nutzen (Frühwarnsystem) - z. B. „Beschwerdebrieffkasten“, spezielle Hotline, Link zu einer Online-Plattform, oder über externe Organisationen wie Kammern, Gewerkschaften, NGOs, Verbände oder spezialisierte Dienstleister ○ In größeren Betrieben: Beschwerdeverfahren festlegen. Benennung einer unparteiischen Ansprechperson für das Beschwerdeverfahren, die nicht an Weisungen gebunden sowie zur Verschwiegenheit verpflichtet ist, oder Einführung eines Ethik-Komitees, in dem Beschwerdefälle eingereicht werden können ○ Bei Beschwerden Aspekte berücksichtigen wie z. B. Prüfung der Beschwerde / des Sachverhalts, Vertraulichkeit der Identität, Schutz vor Benachteiligung oder Bestrafung aufgrund einer Beschwerde, ggf. Erarbeitung von Maßnahmen ○ Rückmeldungen von Beschäftigten aktiv einfordern/anregen und auf anonyme Meldewege hinweisen 	

3. Menschenrechten achten und sozial engagieren


Ziel: Alle in unserem Betrieb achten darauf, dass die Menschenrechte auch als Bestandteil unserer Sorgfaltspflichten³ eingehalten werden (siehe Anlage 2). Dies soll auch für unsere Lieferanten gelten.

 = Zurzeit kein Handlungsbedarf  = Handlungsbedarf  = Dringender Handlungsbedarf

3.1 Führungsaufgabe „Menschenrechte“


<p>Unsere Führungskräfte kennen die Menschenrechte und wissen, worauf sie im eigenen Unternehmen sowie bei unseren Lieferanten und Kunden achten sollen.</p>	
<p>Anregungen aus der Praxis:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Schulung der Führungskräfte zu Menschenrechten (z. B. Diskriminierungsfreiheit, sichere und gesundheitsgerechte Arbeitsgestaltung, Schutz der Umwelt) • Diskussion und ggf. Vereinbarung mit Führungskräften über das Verhalten im Unternehmen (INQA-Check „Personalführung“ (OM-Praxis A-2.1) nutzen) • Vereinbarung mit Führungskräften über Förderung der Menschenrechte und Umsetzung der Sorgfaltspflichten* • Unsere Führungskräfte befähigen unsere Einkäufer dazu, bei der Beschaffung von Produkten und Leistungen die Menschenrechte zu achten 	

3.2 Menschenrechte im eigenen Betrieb


<p>Wir besprechen regelmäßig mit unseren Beschäftigten den Stand der Achtung der Menschenrechte in unserem Unternehmen (mind. einmal pro Jahr). Wir streben ein Gesprächsklima an, in dem alle Beschäftigten in Teamtreffen oder gegenüber den Führungskräften Kritik, Sorgen, Erlebnisse oder Beobachtungen äußern können.</p>	
<p>Anregungen aus der Praxis zu Themen, die mit Beschäftigten besprochen werden können:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Verhalten im Unternehmen (z. B. Toleranz, Wertschätzung, Fairness, Diskriminierungsfreiheit) • Diskriminierungsfreie Atmosphäre; alle können ohne Angst ihre Meinung äußern • Gegenseitiger Respekt und gegenseitige Achtung • Förderung der Vielfalt im Betrieb - z. B. INQA-Check „Vielfaltsbewusster Betrieb“ (OM-Praxis A-2.2) nutzen • Sichere Arbeitsbedingungen - z. B. GDA-ORGACheck (OM-Praxis A-3.1) nutzen • Gesundheitsgerechte Gestaltung der Arbeit - z. B. INQA-Check „Gesundheit“ (OM-Praxis A-2.3) nutzen • Angemessene Entlohnung (z. B. keine Scheinselbstständigkeit) • Angemessene Vertretung der Interessen der Beschäftigten 	

* Siehe dazu auch Kasten auf S. 4.


3.3 Menschenrechte bei Lieferanten

<p>Wir wissen, welche Menschenrechte unsere direkten und indirekten Lieferanten einhalten sollen. Bei Verstößen weisen wir darauf hin und streben Verbesserung an. Ggf. beauftragen wir andere Lieferanten.</p>	
<p>Wir achten bei unseren Lieferanten auf die Förderung u. a. folgender Menschenrechte:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Freiheit von Diskriminierung (z. B. Alter, Religion, Geschlecht, Weltanschauung, sexuelle Orientierung, Behinderung, ethnische Herkunft) • Sicherheit und Gesundheit bei der Arbeit • angemessener Lohn • Recht, Gewerkschaften bzw. Interessenvertretungen zu bilden • Verbot der Herbeiführung schädlicher Bodenveränderungen oder Gewässerverunreinigungen • Schutz vor widerrechtlichem Landentzug • Verbot von Kinderarbeit • Schutz vor moderner Sklaverei und Zwangsarbeit • Schutz vor Folter 	

3.4 Menschenrechte bei Geschäftspartnern


<p>Wir haben uns darüber informiert, ob unsere Geschäftspartner selbst Menschenrechte verletzen. Ist das der Fall, versuchen wir ggf. andere Geschäftspartner zu finden.</p>	
<p>Beispiele für kritische Geschäftspartnersind Geschäftspartner ...</p> <ul style="list-style-type: none"> • ... aus Ländern, in denen Menschenrechtsverletzungen bekannt sind • ..., über die bekannt ist, dass sie Menschenrechte nicht einhalten (wie z. B. Kinderarbeit, Zwangsarbeit, moderne Sklaverei, Folter, Diskriminierung, Verstoß gegen Koalitionsfreiheit) • ... im Rüstungsbereich, über die bekannt ist, dass sie Waffen und militärische Anlagen an totalitäre Staaten liefern • ..., über die bekannt ist, dass sie die Umwelt schädigen • ..., über die bekannt ist, dass sie keine faire, angemessene Entlohnung zahlen • ..., über die bekannt ist, dass sie Arbeitsschutzanforderungen nicht einhalten • ..., deren Produkte sowohl zivil als auch militärisch bzw. missbräuchlich (Dual Use) genutzt werden könnten 	

3.5 Soziales Engagement


<p>Wir engagieren uns für die Region und unterstützen Beschäftigte ehrenamtlich tätig zu werden. Wir nehmen unsere gesellschaftliche Verantwortung wahr (Corporate Social Responsibility).</p>	
<p>Anregungen aus der Praxis:</p> <ul style="list-style-type: none">• Sponsoring für Veranstaltungen/Vereine• Geld- oder Sachspenden für soziale Zwecke• Maßnahmen zum Schutz der Umwelt• Teilnahme am kommunalpolitischen Leben• Engagement in Kammern, Innungen und Verbänden• Engagement in Schulen, Kindergärten, Sozialeinrichtungen, Kirchengemeinden, Feuerwehren, Flüchtlingsunterkünften usw.• Unternehmensnachbarschaften (Unternehmen in der Region nicht nur als Konkurrenten, sondern als potenzielle Kooperationspartner sehen)• Maßnahmen zur beruflichen Entwicklung (z. B. Praktika, Nachhilfe für Schüler) <p>S. auch: Check & Leitfaden: Zusammenarbeit gemeinnütziger Organisationen mit KMU</p>	

4. Sicherheit und Gesundheit bei der Arbeit


Ziel: Wir haben den Arbeitsschutz bei uns systematisch organisiert. Alle in unserem Betrieb achten auf sicheres und gesundheitsgerechtes Arbeiten - auch als Bestandteil unserer Sorgfaltspflichten⁴.

 = Zurzeit kein Handlungsbedarf  = Handlungsbedarf  = Dringender Handlungsbedarf

4.1 Sicherheit und Gesundheit als Bestandteil der Unternehmensziele


<p>Sicherheit und Gesundheit ist Bestandteil unserer internen Unternehmensziele (oder Leitlinien), sodass allen Führungskräften und Beschäftigten die Bedeutung des Arbeitsschutzes deutlich wird.</p>	
<p>Anregungen aus der Praxis:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Arbeit und Gesundheit als Handlungsziel im Unternehmen ist in Führungsgrundsätzen, Vereinbarungen, Leitbildern, ggf. Managementsystemen (QM, AMS, ÖKO-Audit) festgelegt • Wir sprechen das Unternehmensziel Sicherheit und Gesundheit regelmäßig an, z. B. in Mitarbeiter- und Teamgesprächen, Betriebsversammlungen, Firmeninformationen/-zeitschriften • Sicherheit und Gesundheit ist Bestandteil in Zielvereinbarungen und Betriebsvereinbarungen 	

4.2 Verantwortung und Aufgabenübertragung im Arbeitsschutz


<p>Unsere Führungskräfte engagieren sich für Sicherheit und Gesundheit. Sie wissen, welche Aufgaben und Pflichten sie hinsichtlich Sicherheit und Gesundheit haben.</p>	
<p>Anregungen aus der Praxis:</p> <ul style="list-style-type: none"> • die Aufgaben- und Verantwortungsbereiche im Arbeitsschutz und die erforderlichen Befugnisse sind klar festgelegt und schriftlich übertragen • alle Führungskräfte sind über ihre Pflichten im Arbeitsschutz informiert • Die notwendigen Ressourcen (Zeit, Personal- und Sachmittel) für die Erledigung der Arbeitsschutzaufgaben und -pflichten stehen zur Verfügung. 	

* Siehe dazu auch Kasten auf S. 4.


4.3 Gefährdungen ermitteln und Risiken bewerten

<p>Unsere Führungskräfte ermitteln und kennen die Gefährdungen/Risiken der auszuführenden Arbeit und planen sie störungsfrei sowie gesundheitsgerecht (Gefährdungsbeurteilung - GBU).</p>	
<p>Anregungen aus der Praxis:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Es ist festgelegt, welche Personen die GBU verantwortlich durchführen. • Die Erfahrungen der Führungskräfte und der Beschäftigten werden einbezogen. • Es werden konkrete Maßnahmen und deren Wirksamkeitskontrolle festgelegt • Betriebsarzt, Fachkraft für Arbeitssicherheit und sofern vorhanden die betriebliche Interessenvertretung werden beteiligt. • Es werden Vorlagen für Gefährdungsbeurteilungen von Unfallversicherungsträgern oder Arbeitsschutzbehörden besorgt und genutzt • Die Gefährdungsbeurteilungen werden dokumentiert. 	


4.4 Sichere und gesundheitsgerechte Planung der Arbeit

<p>Unsere Verantwortlichen/Führungskräfte planen die Arbeit sicher und gesundheitsgerecht entsprechend den Kompetenzen unserer Beschäftigten und achten sowohl auf Vermeidung von Überlastung als auch von Unterforderung – auch bei mobiler Arbeit.</p>	
<p>Anregungen aus der Praxis:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Der Arbeitsschutz ist bei der Planung von neuen Arbeitsverfahren und -prozessen sowie bei der Planung von Reparatur- und Instandhaltungsarbeiten berücksichtigt (Zuständigkeiten, Kriterien, Kontrolle). • Die Ergebnisse der GBU werden bei der Planung von neuen Arbeitsverfahren und -prozessen sowie von Reparatur- und Instandhaltungsarbeiten berücksichtigt. • Es ist festgelegt, welche ergonomischen und sicherheitstechnischen Aspekte bei der Planung von Arbeitsverfahren und -prozessen zu berücksichtigen sind (z. B. technische Schutzmaßnahmen, Eignung, Qualifikation, Arbeitsabläufe, Arbeitszeit, Unterweisung, Persönliche Schutzausrüstung) • Die Erfahrungen der Beschäftigten werden in die Planung von neuen Arbeitsverfahren und -prozessen miteinbezogen. • Fachkraft für Arbeitssicherheit und Betriebsarzt werden frühzeitig in den Planungsprozess einbezogen. • Die Schnittstellen zu angrenzenden und verknüpften Arbeitsbereichen sind berücksichtigt und die Arbeiten sind koordiniert. 	


4.5 Unterweisung und Qualifizierung der Beschäftigten

<p>Die Beschäftigten arbeiten motiviert und konzentriert, weil sie über die Gefährdungen/Risiken ihrer Arbeit und über sicheres und gesundheitsgerechtes Arbeiten informiert und zum Umgang damit qualifiziert sind (klare Arbeitsanweisungen, Unterweisungen).</p>	
<p>Anregungen aus der Praxis:</p> <p>Unterweisung</p> <ul style="list-style-type: none"> • Es ist festgelegt, welche Unterweisungen durchgeführt werden. Dabei werden die Ergebnisse der GBU berücksichtigt. • Es ist festgelegt, welche Betriebsanweisungen zu erstellen sind. Dabei werden die Ergebnisse der GBU berücksichtigt. • Die Inhalte der Unterweisung sind festgelegt (wie Gefährdungen, Schutzmaßnahmen, auch Beschäftigungsbeschränkungen). • Die Betriebsanweisungen sind erstellt und ausgehängt. • Es ist festgelegt, wer die Unterweisungen durchführt. • Die Unterweisungen werden dokumentiert. <p>Qualifizierung</p> <ul style="list-style-type: none"> • Verantwortliche (denen Arbeitsschutzaufgaben übertragen sind) verfügen über Grundwissen zu Sicherheit und Gesundheit bei der Arbeit. Dazu gehören auch Kenntnisse über die rechtlichen Grundlagen. • Der Qualifizierungsbedarf zum Arbeitsschutz wird regelmäßig ermittelt, z. B. neue Arbeitsverfahren, neue Technologien, Unfälle, Abweichungen von Qualifikationsanforderungen, fachliche Fortbildung zum Arbeitsschutz über neue Arbeitsmittel, Arbeitsverfahren usw. im Verantwortungsbereich der Führungskräfte. • Die Durchführung der Qualifizierung zum Arbeitsschutz ist organisiert. 	


4.6 Prüfung der Arbeitsmittel

<p>Wir prüfen regelmäßig die Sicherheit und Zuverlässigkeit unserer Arbeitsmittel, Software und Hardware, damit sicherheitswidrige Zustände rechtzeitig erkannt werden.</p>	
<p>Anregungen aus der Praxis:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Prüfungsumfang, Prüfanlässe und Zeitintervall für die Prüfungen sind festgelegt (z. B. vor der ersten Inbetriebnahme, bei Schäden, nach Unfällen, Veränderungen) • zur Prüfung befähigte Personen sind festgelegt • Besondere Prüffristen für überwachungsbedürftige Anlagen werden berücksichtigt und festgelegt • Prüfergebnisse werden dokumentiert • Tägliche Sichtkontrollen werden durch die Beschäftigten selbst durchgeführt 	


4.7 Beschaffung und Arbeitsschutz

Bei der Beschaffung von Arbeitsmitteln und -stoffen berücksichtigen wir, dass sie sicher und gesundheitsgerecht sind und dass die Beschäftigten gern und gut arbeiten können.	
Anregungen aus der Praxis: <ul style="list-style-type: none">• Die Person ist festgelegt, die verantwortlich ist für die Berücksichtigung von Arbeitsschutz bei der Beschaffung von Arbeitsmitteln und -stoffen.• Die Ergebnisse der Gefährdungsbeurteilung werden bei der Beschaffung von Arbeitsmitteln und -stoffen berücksichtigt.• Es ist festgelegt, welche ergonomischen, sicherheitstechnischen und gesundheitsrelevanten Aspekte bei der Beschaffung von Arbeitsmitteln und -stoffen zu berücksichtigen sind (z. B. gekennzeichnete Arbeitsmittel; ergonomische Arbeitsmittel; geeignete Persönliche Schutzausrüstungen, die die Beschäftigten auch nutzen). Wenn möglich, weniger gefährliche Ersatzstoffe beschaffen (Substitutionsverfahren).• Die Erfahrungen der Beschäftigten werden bei der Beschaffung von Arbeitsmitteln und -stoffen einbezogen.• Fachkraft für Arbeitssicherheit und Betriebsarzt werden frühzeitig in den Beschaffungsprozess einbezogen.	


4.8 Vorbereitung auf Notfälle

Wir sind auf Unfälle und Notfälle vorbereitet und haben entsprechende Maßnahmen organisiert.	
Anregungen aus der Praxis: <ul style="list-style-type: none">• die Erste Hilfe und die erforderlichen Maßnahmen für Notfälle sind organisiert (Zuständigkeiten, Planung/Abläufe, Anzahl und Benennung von Ersthelfern/Brandschutzhelfern, Rettungskette, Hilfsmittel, Aufzeichnungen über Erste Hilfe, Information, Notfallpläne für Überfälle/Unwetter, ...)• Beschäftigte sind für Erste Hilfe, Brandbekämpfung und Evakuierung aus- und weitergebildet (Ersthelfer, Brandschutzhelfer, Evakuierungshelfer)• die Beschäftigten kennen die Maßnahmen und Vorgehensweisen zur Ersten Hilfe und bei Notfällen (Ersthelfer, Rettungskette bekannt geben, regelmäßige Brandschutzübungen/Rettungsübungen)	

4.9 Betriebsärztliche und sicherheitstechnische Betreuung




<p>Wir haben die betriebsärztliche und sicherheitstechnische Betreuung festgelegt (Regelbetreuung oder alternative Betreuung/Unternehmermodell*) und organisiert. Unsere Führungskräfte und Beschäftigten kennen unsere Fachkraft für Arbeitssicherheit und den Betriebsarzt bzw. die Betriebsärztin.</p>	
<p>*Regelbetreuung = Betreuung erfolgt durch Betriebsarzt und Fachkraft für Arbeitssicherheit Alternative Betreuung (Unternehmermodell) = Betreuung erfolgt durch speziell geschulte Unternehmer sowie anlassbezogen durch Betriebsarzt/Fachkraft für Arbeitssicherheit</p>	
<p>Anregungen aus der Praxis:</p> <ul style="list-style-type: none"> • ein Betriebsarzt und eine Fachkraft für Arbeitssicherheit sind schriftlich beauftragt • die arbeitsmedizinische Vorsorge mit Unterstützung des Betriebsarztes ist organisiert • Bei Regelbetreuung: Die Einsatzzeit für die Grundbetreuung ist ermittelt und die zusätzlichen Aufgaben für die betriebsspezifische Betreuung werden regelmäßig ermittelt und umgesetzt • Nur in Betrieben mit mehr als 20 Beschäftigten: Ist ein Arbeitsschutzausschuss gebildet und tritt dieser mindestens einmal vierteljährlich zusammen? 	

4.10 Wirkungskontrolle und Verbesserung des Arbeitsschutzes


<p>Wir kontrollieren regelmäßig die Wirksamkeit der festgelegten Maßnahmen zum Arbeitsschutz und besprechen mit den Beschäftigten Verbesserungen.</p>	
<p>Anregungen aus der Praxis:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Die Führungskräfte kontrollieren, ob die von ihnen übertragenen Aufgaben im Arbeitsschutz erfüllt werden. • Die Erfahrungen der Beschäftigten über mangelhafte Abläufe, Beinahe-Unfälle, Gefährdungen und Belastungen werden systematisch ausgewertet. • Es wird überprüft, ob die festgelegten Maßnahmen zur Arbeitsgestaltung umgesetzt werden und sie werden ggf. korrigiert und verändert. • Es sind Fristen festgelegt, wann und bei welchen Anlässen die Kontrollen spätestens stattfinden. • Störungen, Probleme bei der Arbeit und Unfälle thematisieren wir z. B. bei Teambesprechungen und erarbeiten gemeinsam Verbesserungen. • Fehler und Probleme können offen angesprochen werden. 	

5. Betrieblicher Umweltschutz

Ziel: Wir haben den Umweltschutz in unserem Betrieb systematisch organisiert. Alle in unserem Betrieb achten auf den Schutz der Umwelt - auch als Bestandteil unserer Sorgfaltspflichten⁵.


 = Zurzeit kein Handlungsbedarf  = Handlungsbedarf  = Dringender Handlungsbedarf

5.1 Umweltschutz und Unternehmensziele


<p>Betrieblicher Umweltschutz ist Bestandteil unserer externen und internen Unternehmensziele (und/oder Leitlinien), sodass allen Führungskräften und Beschäftigten die Bedeutung des Umweltschutzes für unser Handeln im Betrieb und für die Entwicklung unserer Produkte und Dienstleistungen deutlich wird.</p>	
<p>Anregungen aus der Praxis:</p> <p><u>Umweltschutz im Betrieb:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> • Betrieblicher Umweltschutz als Handlungsziel im Unternehmen ist in Führungsgrundsätzen, Vereinbarungen, Leitbildern, ggf. Managementsystemen (QM, AMS, ÖKO-Audit) festgelegt. • Wir sprechen das Unternehmensziel betrieblicher Umweltschutz regelmäßig an, z. B. in Mitarbeiter- und Teamgesprächen, Betriebsversammlungen, Firmeninformationen/-zeitschriften. • Betrieblicher Umweltschutz ist Bestandteil in Zielvereinbarungen und Betriebsvereinbarungen. <p><u>Umweltorientierte Produkte und Dienstleistungen:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> • Analyse unserer Stärken und Schwächen im Umweltschutz als Bestandteil unseres Geschäftsmodells, um die Bedeutung des Umweltschutzes und die Umweltpotenziale für unsere Produkte und Dienstleistungen zu erkennen • Wir haben Verfahren festgelegt, wie der Umweltschutz bei der Entwicklung und Umsetzung unserer Produkte und Dienstleistungen berücksichtigt werden kann. • Ausreichende Bereitstellung finanzieller Mittel für den Umweltschutz • (energie-)effizienter und umweltschonender Einsatz von Rohstoffen, Materialien 	

* Siehe dazu auch Kasten auf S. 4.

5.2 Verantwortung und Aufgabenübertragung im Umweltschutz


<p>Unsere Führungskräfte und Beschäftigten engagieren sich für den betrieblichen Umweltschutz. Sie wissen, welche Aufgaben und Pflichten sie hinsichtlich des Umweltschutzes bei uns haben.</p>	
<p>Anregungen aus der Praxis:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Die Aufgaben- und Verantwortungsbereiche im betrieblichen Umweltschutz und die erforderlichen Befugnisse sind klar festgelegt und schriftlich übertragen. • Alle Führungskräfte sind über ihre Pflichten im betrieblichen Umweltschutz informiert. • Die notwendigen Ressourcen (Zeit, Personal- und Sachmittel) für die Erledigung der Umweltschutzaufgaben und -pflichten stehen zur Verfügung. • Unsere Umweltschutzziele sowie die umweltschutzrelevante Aufgaben sind in den Stellenbeschreibungen enthalten. • In den Zielvereinbarungen/Arbeitsanweisungen sind die Umweltschutzziele sowie die umweltschutzrelevanten Aufgaben konkret für die jeweilige Arbeitsaufgabe aufgenommen und mit Führungskräften und Beschäftigten vereinbart. • Die Weisungsbefugnisse für unsere Führungskräfte beziehen sich auch auf die festgelegten Umweltschutzaufgaben. 	

5.3 Risiken im Umweltschutz ermitteln und bewerten


<p>Wir haben ein Verfahren, mit dem wir die Umweltrisiken für und durch unser Unternehmen ermitteln, bewerten und Maßnahmen festlegen. Dieses Verfahren ist Bestandteil der Risikobetrachtung im Unternehmen (wie z. B. Markt- und Finanzrisiken, Gefährdungsbeurteilung der Arbeitsbedingungen).</p>	
<p>Anregungen aus der Praxis:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Es ist festgelegt, welche Personen die Risikobetrachtung verantwortlich durchführen. • Die Bereiche der Risikobetrachtung sind festgelegt (z. B. Tätigkeiten, Arbeitsmittel, -stätte, -stoffe, Energie-, Material-, Informationsströme (Wertstromanalyse), Transport, Arbeits-/Dienstwege, Kompetenzen, CO₂-Ausstoß, Wetterextreme, Rechtsverstöße, Prozesse, Lieferkette) • CO₂-Fußabdruck ermitteln und nachweisen – einfache Tools zur Ermittlung nutzen wie z. B. EcoCockpit • Ressourceneinsatz für die Herstellung von Produkten/Dienstleistungen für jeden Arbeitsschritt ermitteln (z. B. Material, Energie, Wasser, Hilfsstoffe, Transport/ Logistik, Ausschuss), Optimierungspotenziale in der Arbeitsvorbereitung berücksichtigen • Die Erfahrungen der Führungskräfte und der Beschäftigten werden bei der Risikobetrachtung einbezogen. • Es werden konkrete Maßnahmen und deren Wirksamkeitskontrolle festgelegt • Ggf. werden fachkundige Personen hinzugezogen wie Umweltberater • Es werden Checklisten und Verfahrensanweisungen zu Umweltrisiken von Verbänden, Kammern und Innungen besorgt und genutzt. • Die Risikobetrachtung zum Umweltschutz wird dokumentiert. 	

<ul style="list-style-type: none"> Für größere Betriebe: jährliche Umweltbilanz erstellen inklusive des jährlichen CO₂-Fußabdruckes 	
---	--

5.4 Arbeitsplanung und Umweltschutz


<p>Wir beachten bei der Planung und Vorbereitung jedes Arbeitsprozesses vorausschauend auch ökologische Aspekte, um Gefährdungen für Beschäftigte und Umwelt zu vermeiden.</p>	
<p>Anregungen aus der Praxis:</p> <ul style="list-style-type: none"> In jedem Arbeitsschritt wird der ermittelte Ressourceneinsatz (z. B. Material, Energie, Wasser, Hilfsstoffe, Transport/Logistik, Ausschuss) für die Herstellung des Produktes/der Dienstleistung und Optimierungspotenziale in der Arbeitsvorbereitung berücksichtigt. Die ermittelten Umwelanforderungen und Maßnahmen für die Arbeitsabläufe und die unterstützenden Prozesse (wie Energieversorgung, Transport, Entsorgung) werden im Detail festgelegt. Ersatz umweltschädlicher Materialien durch Ersatzstoffe, die für die Umwelt unschädlich sind Arbeiten in geschlossenen Anlagen zur Vermeidung von Schadstoffemissionen in die Luft Nutzung effektiver Filteranlagen Energie- und materialeffiziente sowie wassersparende Anlagen und Prozesse Sichere Lagerung von umweltgefährdenden Materialien Sorgfältige und regelmäßige Kontrollen des Abwassers und der Emissionen in die Luft Möglichst Rückführung von Nebenprodukten (wie Stanzzrückstände) und Hilfsstoffen (wie Kühlschmierstoffe) in den Prozess Minimierung von Transporten und Transportwegen Sorgfältige Trennung, Recycling und umweltgerechte Entsorgung von Abfällen 	

5.5 Umweltbewusste interne Abläufe


<p>Wir fördern in unseren internen Abläufen umweltorientiertes Verhalten und haben entsprechende Maßnahmen festgelegt.</p>	
<p>Anregungen aus der Praxis:</p> <ul style="list-style-type: none"> Vermeidung von Abfällen Optimierter Verbrauch an Rohstoffen und Wasser bei der Herstellung inkl. Reinigung der Anlagen Ressourcenschonende Transportwege (möglichst regional) Emissionsarme Dienstweggestaltung (Angebot von Homeoffice, ÖPNV, Fahrrad, Optimierung der Fahrstrecken) Vermeidung von Dienstreisen durch Nutzung virtueller Kommunikations- und Konferenzsysteme Umwelttickets, Jobtickets, Bahncards finanzieren, Fahrradstellplätze, Car-Sharing z. B. über Poolfahrzeuge für Beschäftigte einrichten Umweltprojekte und -tage in der Region fördern und Beschäftigte motivieren, sich dort zu engagieren, z. B. „Dreck-Weg-Tag“, Earth Hour, Tag gegen Lärm, Earth Overshoot Day 	

<ul style="list-style-type: none"> • Einbezug externer Personen für Impulse beim Umweltschutz, z. B. Umweltberater • Maßnahmen zum Verhalten bei Wettereinwirkungen sind festgelegt 	
---	--

5.6 Kompetenzen zum Umweltschutz absichern


<p>Wir haben die notwendigen Kompetenzen zum Umweltschutz durch Information und Weiterbildung von Führungskräften und Beschäftigten abgesichert. Bei Bedarf ziehen wir qualifizierte externe Fachleute hinzu. Die gesetzlich vorgeschriebenen Beauftragten haben wir benannt und qualifiziert.</p>	
<p>Anregungen aus der Praxis:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Überprüfen, welche Kompetenzen zum Umweltschutz der Betrieb benötigt • Führungskräfte und Beschäftigte zu den erforderlichen Umweltkompetenzen qualifizieren – z. B. über Seminare von Innungen, Kammern oder Fachverbänden, betriebliche Erfahrungsaustausche, Messen und Fachveranstaltungen • In Unter- und Einweisungen zu den Arbeitsaufgaben sind die Umweltaspekte integriert. • In schriftlichen Betriebsanweisungen (Arbeitsverfahren, Arbeitsmittel, Gefahrstoffe) ist das Thema Umweltschutz integriert. • Informationen und betriebliche Vorträge von Experten wie Energieberatern, Umweltmanagement-Beratern, Personen aus Umweltschutzverbänden • Ermitteln, ob gesetzlich geforderten Beauftragte zu benennen sind (z. B. Immissionsschutzbeauftragter (nach §53 Bundes-Immissionsschutzgesetz – BImSchG); Störfallbeauftragter (nach §58a BImSchG); Abfallbeauftragter (nach § 59 Kreislaufwirtschaftsgesetz – KrWG). Ggf. durch Umweltberatende, Kammern, Innungen, Fachverbände beraten lassen. 	

5.7 Umweltbewusste Beschaffung


<p>Wir haben unsere Umwelтанforderungen an Lieferanten formuliert und machen diese bei der Beauftragung verbindlich. Unsere Anforderungen ergeben sich aus unseren Umweltschutzziele, der Risikoanalyse sowie dem Design unserer Produkte und Dienstleistungen über den gesamten Lebenszyklus.</p>	
<p>Berücksichtigt werden dabei unter anderem:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Sorgfältige Auswahl der Lieferanten unter Umweltaspekten, z. B. Selbstbewertung mit dem Check „Betrieblicher Umweltschutz“ (OM-Praxis A-3.6) einfordern • Eine Risikoanalyse der Lieferkette durchführen (z. B. vorhandene CSR-Risikochecks nutzen, „OM-Zeichen Faire Lieferkette“ einfordern) • Integration von Umweltschutzanforderungen in den Ausschreibungen, Leistungsbeschreibungen und den Verträgen/den AGBs • Regelmäßige Überprüfung der Lieferanten, ob diese unsere Umweltschutzanforderungen einhalten, z. B. stichprobenartige Überprüfung durch Betriebsbegehungen 	

<p>Mögliche Anforderungen an Lieferanten sind unter anderem:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Nachweise zur Umsetzung von Umwelt- und Arbeitsschutz (z. B. durch Selbstbewertung mit dem Check „Betrieblicher Umweltschutz“ (OM-Praxis A-3.6), GDA-ORGCheck (OM-Praxis A-3.1), „OM-Zeichen Arbeitsschutz“, „OM-Zeichen Faire Lieferkette“) • Nachweis des CO₂-Fußabdrucks – z. B. über EcoCockpit • Umsetzung der Kennzeichnungs- und Informationspflicht hinsichtlich aller Produkte und Leistungen (wie Entsorgung, Inhaltsstoffe, Recyclinganteil, Energieeinsatz, Emissionen, Verpackungsmaterial und -Menge, Kreislaufwirtschaftstauglichkeit) nach anerkannten Kriterien und Standards, z. B. Zertifizierungen, Eco-Labels, REACH, Brancheninitiativen • Direkte Lieferanten möglichst aus dem regionalen Umfeld • Nachweis eines emissionsarmen Transports sowie möglichst geringer Transportwege 	
---	--

5.8 Umweltbewusste Produkte und Dienstleistung


<p>Bei der Entwicklung unserer Produkte und Dienstleistungen ermitteln und berücksichtigen wir systematisch relevante Umwelteinflüsse und gestalten die Produkte und Dienstleistungen umweltschonend - z. B. Kreislaufwirtschaft oder Berücksichtigung der Ressourceneffizienz (Energie, Material, Wasser) für den gesamten Lebenszyklus.</p>	
<p>Berücksichtigt werden dabei unter anderem:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Die verwendeten Materialien und deren Herkunft (auch umwelt- und menschengerechte Produktionsbedingungen beachten) • Ersatz von besonders umweltgefährdenden Stoffen, z. B. Wassergefährdungsklasse 3 • Optimierter Verbrauch an Rohstoffen und Wasser bei der Herstellung inkl. Reinigung der Anlagen • Verbleib von Nebenprodukten, Emissionen und Abfällen • Nutzung und Entsorgung des Produktes bei dem Kunden • Ressourcenschonende Transportwege (möglichst regional) • Emissionsarme Transportweggestaltung 	

5.9 Umweltfreundliche Arbeitsstätte

<p>Wir planen, gestalten, betreiben und unterhalten unsere Arbeitsstätte umweltbewusst. Wir berücksichtigen dabei die ermittelten Umweltrisiken.</p>	
<p>Anregungen aus der Praxis:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Energieeffizienz in den Gebäuden, wie z. B. Maßnahmen an der Gebäudehülle, Anlagentechnik, effiziente Wärmeerzeugung und Nutzung von Prozesswärme (Heizungstechnik), automatisierte bedarfsgerechte Steuerung von Heizung und Lüftung (smarte Energiesteuerung) • Nutzung von Regenwasser • Flächenversiegelung vermeiden • Begrünung von Dächern und Betriebsgelände (zur Förderung von Biodiversität) 	

<ul style="list-style-type: none"> • Umweltfreundliche Einrichtungen, wie schadstofffreie Einrichtungen, PVC-freie Bodenbeläge • Eigene Photovoltaik-Anlage • Ökostrom verwenden (100 Prozent aus erneuerbaren Energien) • Recyclinggerechte Materialien, wie z. B. Papier, Materialien, Stifte, Verpackungsmaterial • Biologisch abbaubare Reinigungsmittel und Kühl- und Schmierstoffe einsetzen • Möglichst 100-prozentig recycelbare Materialien einsetzen • Verbrauch von Einwegmaterialien reduzieren, z. B. durch Einsatz wiederverwendbarer bzw. mehrfach verwendbarer Materialien 	
---	--

5.10 Wirkungskontrolle und Verbesserung des betrieblichen Umweltschutzes

<p>Wir kontrollieren regelmäßig die Wirksamkeit der festgelegten Maßnahmen zum betrieblichen Umweltschutz sowie zu unseren umweltgerechten Produkten und Dienstleistungen und besprechen mit den Beschäftigten Verbesserungen.</p>	
<p>Anregungen aus der Praxis:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Festlegung von Umweltschutzkriterien und Messgrößen zur Bewertung der Prozesse, wie z. B. Abfallmengen, Ausschuss, Abwasser, Emissionen wie Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen, Wärme & sonstige Emissionen • Die Führungskräfte kontrollieren, ob die von ihnen übertragenen Aufgaben im Umweltschutz im Betrieb und bei der Produkt- und Dienstleistungsentwicklung erfüllt werden. • Die Erfahrungen der Beschäftigten über umweltschädliche Abläufe, umweltorientierte Probleme, Gefährdungen und Belastungen werden systematisch einbezogen und ausgewertet. • Es wird überprüft, ob die festgelegten Maßnahmen zur umweltgerechten Arbeitsgestaltung umgesetzt werden und sie werden ggf. korrigiert und verändert. • Es sind Fristen festgelegt, wann und bei welchen Anlässen spätestens die Wirksamkeitskontrollen stattfinden. • Störungen, umweltorientierte Probleme bei der Arbeit und Umweltschäden thematisieren wir z. B. bei Teambesprechungen und erarbeiten gemeinsam Verbesserungen. • Fehler und Probleme können offen angesprochen werden. • Überprüfung der Wirksamkeit der Maßnahmen der Risikoanalysen und Gefährdungsbeurteilung und ggf. Anpassung der Maßnahmen, z. B. durch Betriebsbegehungen, in Teambesprechungen. 	

Anlage 1:

Faktoren für die Anfälligkeit für menschenrechtliche oder umweltbezogene Risiken – bezogen auf Länder-, Branchen- und Warengruppen (Auswahl):

- Tätigkeit in oder Beschaffung aus Ländern, in denen hohe Risiken für Menschenrechte und die Umwelt bestehen (Risikoland)
- Tätigkeit in oder Zugehörigkeit zu einem Sektor, in dem typischerweise hohe Risiken für Menschenrechte und Umwelt bestehen (Risikosektoren wie z. B. Textil, Chemie, Land- und Forstwirtschaft, Fischerei, Bergbau)
- Rohstoffe, die nachweislich in Konflikt- oder Hochrisikoregionen oder in der Regel einhergehend mit Verletzungen von Menschenrechten bzw. Beeinträchtigungen der Umwelt abgebaut werden
- Intransparente Lieferkettenstrukturen
- Spezifische Beschaffungsmodelle, wie kurzlebige Geschäftsbeziehungen, hoher Preisdruck, Druck häufiger Produktpassungen (z. B. Fast Fashion, Elektronik)
- Eigene Produktion oder Vertragspartner in der Lieferkette mit einem hohen Anteil an manueller Arbeit, Wanderarbeitenden, abgeschiedenen/schwer zugänglichen Arbeitsplätzen und/oder einem saisonalen/fluktuierenden Arbeitskräftebedarf
- Behinderung der Bildung bzw. der Arbeit von Interessenvertretungen für Mitarbeitende an eigenen Standorten oder bei Lieferanten
- Hohe Anzahl an menschenrechtlichen oder umweltbezogenen Verstößen bei einem Vertragspartner in der Vergangenheit
- Hohe Anzahl an begründeten Beschwerden

Nach: Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (Hrsg.) 2022. Angemessenheit, Handreichung zum Prinzip der Angemessenheit nach den Vorgaben des Lieferkettensorgfaltspflichtengesetzes, Frankfurt am Main, S. 9

Anlage 2:

Menschenrechte nach dem Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz

Das Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz benennt die internationalen Übereinkommen, in denen Menschenrechte niedergeschrieben sind, und definiert lieferkettentypische Risiken, auf die bei der Erfüllung der Sorgfaltspflichten zu achten ist. Dazu zählen unter anderem das Verbot von Kinderarbeit, der Schutz vor moderner Sklaverei und Zwangsarbeit, die Freiheit von Diskriminierung, der Schutz vor widerrechtlichem Landentzug, der Arbeitsschutz und damit zusammenhängende Gesundheitsgefahren, das Verbot des Vorenthaltens eines angemessenen Lohns, das Recht, Gewerkschaften bzw. Arbeitnehmerinnen- und Arbeiternehmervertretungen zu bilden, das Verbot der Herbeiführung einer schädlichen Bodenveränderung oder Gewässerverunreinigung und der Schutz vor Folter.

Nach: BAFA - Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle
https://www.bafa.de/DE/Lieferketten/lieferketten_node.html